



# Merkblatt Jugendjob

Stand: 4. Dezember 2024

Die Jugendjob-Börse des Jugendnetzwerk SDM vermittelt Jugendlichen Einsätze bei Privatpersonen, Firmen und Institutionen für Sackgeldjobs. Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die allgemeinen Richtlinien für die Beschäftigung von Jugendlichen und über die Empfehlungen der Jugendjob-Börse JNW.

## Jugendarbeitsschutz

Zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden sind Arbeitseinsätze im Arbeitsgesetz und der Jugendarbeitsschutzverordnung geregelt. Ab dem 13. Altersjahr dürfen Jugendliche leichte Arbeiten ausführen. Damit sind zum Beispiel kleine Erledigungen, Ferienjobs und Schnupperlehren gemeint.

Die leichten Arbeiten dürfen keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

Der arbeitgebenden Person obliegt während der gesamten Beschäftigungszeit eine Ausbildungs-/ Anleitungs- sowie Überwachungspflicht gegenüber jugendlichen Auftragnehmer:innen.

## Arbeitszeiten

Die erlaubten Arbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren sind i.d.R. werktags zwischen 06:00 und 18:00 Uhr.

- Maximale Arbeitszeit während der Schulzeit: 3 h / Tag und 9 h / Woche
- Maximale Arbeitszeit in Schulferien: 8 h / Tag und 40 h / Woche, während der Hälfte der Schulferien

Die erlaubten Arbeitszeiten für schulentlassene Jugendliche ab 15 Jahren sind i.d.R. werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr, ab 16 Jahren bis spätestens 22:00 Uhr.

- Maximale Arbeitszeit: 9 h / Tag und bis maximal 45 h / Woche
- Ruhezeit pro Tag: mindestens 12 h

An Sonntagen dürfen Jugendliche nur bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport eingesetzt werden.

## Entschädigung für Jugendliche

Die Entschädigung für die Jugendlichen berechnet sich nach der Dauer und Art des Jugendjobs. Sie basiert auf einem Mindest-Stundenlohn. Die Höhe der Entschädigung legt die Jugendjob-Börse JNW vor der Vermittlung fest. Die Entschädigung ist der jugendlichen Person in der Regel nach der Erledigung des Jugendjobs bar auszuzahlen.

## Verantwortung Arbeitgeber:in

Wir gehen davon aus, dass Jugendliche eine entsprechende Einführung in die auszuführende Tätigkeit erhalten. Auszuführende Arbeiten und Dienstleistungen dürfen nicht nur auf Jugendliche der Jugendjob-Börse JNW aufgebaut werden. Regelmässige Einsätze resp. Dienstleistungen wie Zeitungen austragen unterliegen der Verantwortung der arbeitgebenden Person und nicht der Jugendjob-Börse JNW. Kommt es zu Absenzen, ist die Jugendjob-Börse JNW bemüht eine passende Stellvertretung zu finden. Die Jugendjob-Börse JNW kann jedoch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Jugendliche darf nur für den vereinbarten Einsatz tätig sein und darf vom Arbeitgeber:in nicht anderweitig weitervermittelt werden. Folgeeinsätze, wie z.B. 2x pro Jahr Fensterreinigung, müssen jedes Mal mit der Jugendjob-Börse JNW wieder neu vereinbart werden.



### Unfallversicherung

#### Unternehmen

Generell gilt: Jugendliche, die arbeiten, sind versicherte Personen gemäss Art. 1a des schweizerischen Unfallversicherungsgesetz (UVG). Es gilt eine Meldepflicht für Arbeitgeber:in.

#### Privathaushalte

In Privathaushalten tätige Jugendliche sind obligatorisch gegen Unfälle versichert. Sie sind aber von der Prämienvpflicht befreit, wenn sie pro Arbeitgeber:in nicht mehr als 750 Franken pro Jahr verdienen (bis zur Vollendung des 25. Altersjahres). Falls sich während eines «Sackgeldjobs» ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der/die Arbeitgeber:in schuldet nachträglich Ersatzprämien gemäss Artikel 95 UVG höchstens für fünf Jahre.

### Haftpflichtversicherung

Jugendliche, die von der Jugendjob-Börse JNW vermittelt werden, sind über ihre Familienhaftpflicht versichert. Bei Einsätzen in Unternehmen gilt die Betriebshaftpflicht. Bei Einsätzen in Privathaushalten gilt einerseits die Haftpflichtversicherung des Jugendlichen resp. die der Eltern.

### Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV)

- Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren: keine Beiträge.
- Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren mit Verdienst von max. Fr. 750.- /Jahr und Familie: keine Beiträge.
- Erwerbstätige Jugendliche ab 18 Jahren mit Verdienst über Fr. 750.- / Jahr und Familie: Beitragspflichtig (nicht erwerbstätige Jugendliche ab 21 Jahren beitragspflichtig).

Die Jugendjob-Börse JNW kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

### Datenschutz

Die Personaldaten unterstehen dem Datenschutz. Diese sind ausschliesslich zum Zweck der Einsatzvermittlung zu verwenden. Die Auftragsvereinbarung ist durch den/die Auftraggeber:in und den/der Jugendlichen vor Beginn des Jugendjobs zu unterzeichnen.

### Lohnempfehlungen

Die Mindestlöhne für Jugendliche richten sich nach ihrem Alter, den Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die Jugendjob-Börse JNW empfiehlt die Jugendlichen mindestens nach diesen Ansätzen zu entschädigen:

- 13 bis 15 Jahre: Fr. 15.- / h
- 16 bis 18 Jahre: Fr. 18.- / h
- 19 bis 20 Jahre: Fr. 20.- / h

Bei einmaligen kleinen Aufgaben ist den Jugendlichen in jedem Fall ein Mindestaufwand von einer Stunde zu entschädigen. Wiederkehrende kleine Aufgaben werden mit mindestens 30 Minuten pro Einsatz verrechnet. Damit werden Aufwände für Vorbereitung und Anreise berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit, freiwillig mehr zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt nach Erledigung des Jugendjobs direkt an die jugendliche Person.